

Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge:

Mit Punkten ausgewiesene Leerstellen im Text müssen ergänzt werden.
Kursiv geschriebene Textstellen weisen auf Auswahl- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten hin.

1* Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Studiengang um einen konsekutiven oder einen nicht-konsekutiven Studiengang handelt. Von einem konsekutiven Studiengang ist dann auszugehen, wenn der Masterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz aufbaut.

2* Die Regelstudienzeit für ein Masterstudium sollte 4 Semester betragen. Es sind auch 2 bzw. 3 Semester möglich. Bei einem konsekutiven Masterstudiengang darf die Gesamtregelstudienzeit von vorausgehendem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang 10 Semester nicht überschreiten.

3* In Ausnahmefällen sind unter Beachtung der Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Studiengang mehr als drei Prüfungsleistungen möglich.

4* Es sind auch andere Sprachen möglich.

5* Zusätzlich kann eine Gesamthöchstdauer für Gruppenprüfungen angegeben werden.

6* Es kann eine Regelung für ein Bestehen der Masterprüfung mit Auszeichnung getroffen werden.

7* In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bei mehreren Prüfungsleistungen bestimmte mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Unter Modulbeschreibung „Leistungspunkte und Noten“ ist bei den entsprechenden Prüfungsleistungen nach Gewichtung „Bestehen erforderlich“ einzutragen.

8* Hier kann zusätzlich geregelt werden, dass der Fakultätsrat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter festlegt. Anderenfalls werden diese in der konstituierenden Sitzung durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

9* Der Prüfungsausschuss besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Professoren verfügen über die Mehrheit.

10* Sollen im Studienaufbau zusätzlich Wahlmodule aufgenommen werden, sind in § 24 hierzu zusätzlich Regelungen aufzunehmen.

11* Unter Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs- und Schwerpunktmodulen (Auswahl möglich) sind die Modulnamen in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen aufzuführen und die zu erlangenden Leistungspunkte (LP) auszuweisen. Weitere Varianten der Masterprüfung sind möglich. Die gewählte Variante ist entsprechend darzustellen.

12* Besteht das Modul Master-Arbeit nur aus der Masterarbeit, so sind dafür 15 bis 30 Leistungspunkte zu vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist je nach Regelstudienverlauf (gleichzeitig fortlaufende Lehrveranstaltungen) anhand der vorgesehenen Arbeitsstunden / Leistungspunkte festzulegen.

13* Die Abschlussbezeichnung erfolgt entsprechend der in der Rechtsverordnung des SMWK gemäß § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG auf der Grundlage der KMK-Vorgaben für Abschlussbezeichnungen festgelegten Hochschulgrade.

14* Es ist möglich, insbesondere bei der Änderung bestehender Studiengänge, konkrete Übergangsbestimmungen an dieser Stelle zu formulieren.